

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

Satzung

des

**Harmonika Club
Hildrizhausen e.V.
Gegründet 1958**

Mitglied im DHV

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Harmonika-Club Hildrizhausen und hat seinen Sitz in 71157 Hildrizhausen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere dient er der Förderung und Verbreitung des Harmonikaspiels.

Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und Spielgruppen.

(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Unterhalt eines Akkordeonorchesters
- Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen und Teilnahme an internationalen Begegnungen zur Pflege der Akkordeonmusik und des kulturellen Austauschs auf diesem Gebiet

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

- Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter.
- Unterstützung der fachlich-musikalischen Jugendarbeit, z.B. eines Jugendorchesters, musikalische Früherziehung und Übungsfreizeiten.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Gemeinnützige Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das DRK Hildrizhausen und den

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

Krankenpflegeverein Hildrizhausen,
das/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige
Zwecke zu verwenden hat.

B MITGLIEDER

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:**
 - a) aktiven Mitgliedern (nach vollendetem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendlichen
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern

- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.**

- (3) Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.**

- (4) Passive Mitglieder sind Spieler, die dem Orchester nicht mehr zur Verfügung stehen, die aber dennoch Mitglied im Verein bleiben wollen.**

- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins materiell oder ideell unterstützen.**

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.**
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.**
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.**
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.**

C ORGANE

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung**
- (2) der Vorstand**

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

(1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

A) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung

B) als außerordentliche Mitgliederversammlung:

- auf Beschluß des Vorstandes

- wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

(2) Zur jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in den Gemeindeblättern Hildrizhausen und Altdorf einzuladen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und fördernde Mitglieder. Jedes aktive ,passive und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(3) Abstimmung und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

(4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung
- Genehmigung der Haushaltsführung und-pläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- endgültige Beschlußfassung über Mitgliedschaften
- Satzungsänderungen
- Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung, der Jugendordnung etc.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Ausschuß, der auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

dieser besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendleiter
- f) 2 Ausschußmitgliedern, davon mindestens ein/e Aktiver/e Spieler/in

Der Ausschuß ist beschlußfähig wenn mindestens 2/3 anwesend sind.

Der Dirigent bzw. Musiklehrer kann in musikalischen Fragen als Berater hinzugezogen werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er verwaltet das Vereinsarchiv.

(3) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.

(4) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

(5) Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderliche Steuererklärung zuständig.

(6) Der Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Teil der Vereinssatzung.

§ 14 Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

D AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Für die Auflösung des Vereins muß eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen werden.

(2) Für die Auflösung ist ein Beschluß von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Das Vereinsvermögen ist gemäß §3 (3) zu verwenden.

Unterschriften :

**1.
(Hans Kober)**

**5.
(Heiko Ruppert)**

2.

6.

Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

(Helga Gruber)

(Oswald Brandner)

**3.
(Britta Großberger)**

**7.
(Herbert Herrmann)**

**4.
(Iris Göbel)**

Unterschriften befinden sich auf der Originalsatzung